

Berlin, im März 2007  
Stellungnahme Nr. 15/2007  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**  
**durch den**  
**Versicherungsrechtsausschuss**  
  
**zum**  
**Regierungsentwurf des**  
**Versicherungsvertragsgesetzes (VVG-E)**  
**BT-Drucks. 16/3945**

Mitglieder des Versicherungsrechtsausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Knut Höra, Frankfurt (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. jur. Friedrich Bultmann, Berlin  
Rechtsanwalt Dr. Hartmut M. C. L. Lübbert, Freiburg  
Rechtsanwalt Arno Schubach, Koblenz  
Rechtsanwalt Dr. Hermann Schünemann, Celle  
Rechtsanwalt Dr. Oliver Sieg, Düsseldorf

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Heidemarie Haack-Schmahl, Berlin

**Verteiler:**

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Prof. Wolfgang Römer
- Bundesverband freier Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorstand des DAV
- Landesverbände des DAV
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- NJW
- VersR
- Recht und Schaden
- Spektrum Versicherungsrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 64.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **I. Einleitung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung vom 01. Februar 2007 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Versicherungsvertragsrechts in 1. Lesung behandelt. Der Gesetzentwurf stärkt in begrüßenswerter Weise die Rechte der Versicherten. Er gestaltet dazu zentrale Regelungen des Privatversicherungsrechts grundlegend um. Geändert werden die Bestimmungen über den Abschluss des Versicherungsvertrags, neu eingeführt dabei zu beachtende Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten. Die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und von Obliegenheiten werden abgemildert. Bestimmte Vertragsformen, vor allem die Lebensversicherung, erfahren eine grundlegende Reformierung.

Das Gesetz soll am 01.01.2008 in Kraft treten und vom 01.01.2009 auch für Altverträge gelten. Es will und kann die erforderliche nähere Ausgestaltung der Versicherungsverträge durch Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) nicht ersetzen. Deren Anpassung im Detail setzt Kenntnis des endgültigen Regelungswortlauts voraus. Die zeitgerechte Erreichung des Reformziels gebietet deshalb eine möglichst frühzeitige Verabschiedung und Verkündung des Gesetzes.

Der DAV regt an, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen am Regierungsentwurf vorzunehmen:

## **II. Zu den Übergangsbestimmungen (Artikel 2 VVG-E)**

### **1. Zu Artikel 1 Abs. 3 EGVVG**

Änderung des Wortlauts:

*(3) Der Versicherer kann seine Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Altverträge, soweit sie von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes abweichen, bis spätestens zum 1. Januar 2009 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 an ändern, sofern er dem Versicherungsnehmer die geänderten Versicherungsbedingungen unter Kenntlichmachung der Unter-*

*schiede spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt in Textform mitteilt, zu dem die Änderungen wirksam werden sollen.*

Begründung:

Das neue Recht stärkt ganz überwiegend die Rechte der Versicherten. Sofern dem Versicherer möglich, liegt es deshalb im Interesse der Versicherten, dass für Altverträge auch schon vor dem 1. Januar 2009 eine Anpassung der AVB erfolgen kann. Die Versicherer müssen für Neuabschlüsse ab dem 1. Januar 2008 an die Neuregelung angepasste AVB vorhalten. Wenn auch Altverträge zum gleichen Zeitpunkt angepasst werden können, ersparen sie sich während des Jahres 2008 in erheblichem Umfang unterschiedliche Prozessabläufe in Bezug auf den Alt- bzw. Neubestand.

## **2. Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)**

Änderung des Wortlauts:

(1) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt mit seiner Verkündung, Artikel 1 und Artikel 3 bis 9 treten am 1. Januar 2008 in Kraft .

Begründung:

Artikel 2 und Artikel 4 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag sehen das Inkrafttreten des neuen Rechts auch für Altverträge entgegen der allgemeinen Regelung in bestimmter Hinsicht nicht erst zum 1. Januar 2009, sondern bereits zum 1. Januar 2008 vor. Sofern die AVB der Altverträge nicht bereits zum 1. Januar 2008 angepasst werden können, verstoßen sie ab diesem Zeitpunkt gegen geltendes Recht und sind unwirksam. Das wäre so lange unschädlich, wie das neue Gesetzesrecht an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten könnte. Das ist jedenfalls hinsichtlich der Regelungen zu den Rückkaufswerten in der Lebensversicherung nicht der Fall (vgl. BGH vom 09.05.2001). Durch den bisherigen Gesetzeswortlaut entsteht deshalb für das Jahr 2008 eine Regelungslücke, die nur durch ergänzende Vertragsauslegung oder ein Treuhänderverfahren nach § 172 Abs. 2 VVG (alt) geschlossen werden könnte. Das muss im Interesse der Rechtssicherheit vermieden werden.

Treten die Änderungen des Einführungsgesetzes bereits mit Verkündung des VVG-E in Kraft, können die Versicherer das Klauselanpassungsverfahren nach Artikel 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes so rechtzeitig durchführen, dass die Änderungsmitteilung den Versicherungsnehmern einen Monat vor dem 1. Januar 2008 zugeht und die Änderungen damit zum 1. Januar 2008 wirksam werden.

## **III. Zu Artikel 1 (Wortlaut VVG-E)**

### **1. Zu § 115 Abs. 1 VVG-E**

Änderung des Wortlauts:

- (1) *Der Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4 seinen Anspruch auf Schadenersatz auch gegen den Versicherer geltend machen, sofern er dem Versicherer eine Bescheinigung der für die Überwachung der Pflichtversicherung zuständigen Stelle vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Pflichtversicherte unbekanntem Aufenthaltsort ist und / oder binnen einer Frist von einem Monat keine sachlich begründete Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Ansprüchen abgegeben oder die Schadenersatzleistung endgültig ganz oder teilweise abgelehnt hat. Im Falle seiner direkten Inanspruchnahme hat der Versicherer den Schadenersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften unter diesen Voraussetzungen als Gesamtschuldner. Hiervon abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.*

Begründung:

Der geschädigte Dritte muss in allen Fällen geschützt werden, in denen der Pflichthaftpflichtversicherte unbekanntem Aufenthaltsort ist oder jegliche Mitwirkung in Bezug auf den Schadenfall verweigert. In solchen Schadenfällen erscheint es gerechtfertigt, dass der Versicherer eine Leistungsentscheidung zu Lasten seines Versicherungsnehmers trifft, die im Ergebnis allein auf der Schadensschilderung des Dritten beruht. Anders als in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, in welcher der direkt in Anspruch genommene Versicherer in aller Regel zur Beurteilung seiner Leistungspflicht auf objektive Unterlagen (polizeiliche Unfallakte) zurückgreifen kann, ist er dann, wenn – wie regelmäßig – solche objektiven Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, zwingend auf die Unterlagen und eine Stellungnahme des Pflichthaftpflichtversicherten angewiesen.

Pflichthaftpflichtversicherungen, in denen objektive Unterlagen zur Beurteilung des Versicherungsfalls nicht verfügbar sind, bestehen vor allem in den durch ein besonderes Vertrauensverhältnis und regelmäßig damit verbundenen Schweigepflichten geprägten freien Berufen. Der in § 115 Abs. 1 VVG-E uneingeschränkt vorgesehene Direktanspruch des Dritten greift ohne zwingende Rechtfertigung in dieses Vertrauensverhältnis ein und beinhaltet, anders als bei unmittelbarer Auseinandersetzung zwischen Pflichthaftpflichtversichertem und dem Dritten, keine Entbindung von der Schweigepflicht.

Ein uneingeschränkter Direktanspruch des Dritten gegen den Versicherer führt dazu, dass dieser sein Regulierungsverhalten (auch) an eigenen wirtschaftlichen Erwägungen ohne Rücksichtnahme auf den Pflichthaftpflichtversicherten ausrichtet. Dies insbesondere wegen § 116 Abs. 1 Satz 3 VVG, wonach der Versicherer von seinem Versicherungsnehmer Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen kann, die er „den Umständen nach für erforderlich“ halten durfte.

Dem Gesetzgeber bleibt offen, für alle Fälle, in denen objektive Unterlagen zum Schadenfall vorliegen, ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht besteht oder eine Regulierungspraxis aus eigenwirtschaftlichen Interessen des Versicherers nicht zu befürchten ist wie dies etwa für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung der Fall ist, den unmittelbaren Direktanspruch vorzusehen.

## 2. Zu § 152 Abs. 2 VVG-E

Änderung des Wortlauts:

(2) *Der Versicherer hat abweichend von § 9 Satz 1 auch den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 zu zahlen. Im Falle des § 9 Satz 2 hat der Versicherer den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 zu zahlen, mindestens aber die für das erste Jahr gezahlten Prämien zu erstatten.*

Begründung:

Nach § 152 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs sind in den Fällen des § 9 Satz 1 VVG-E (Widerruf durch den Versicherungsnehmer nach ordnungsgemäßer Belehrung) der Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile zu erstatten. In Satz 2 sind für die Fälle des § 9 Satz 2 VVG-E (wenn der Versicherer in Bezug auf die Widerrufsbelehrung Pflichten verletzt hat) nur der Rückkaufswert oder alternativ die erste Jahresprämie erwähnt. Im Umkehrschluss könnte daraus gefolgert werden, dass in einem solchen Fall ohne Überschussbeteiligung zu leisten wäre.

Um den in § 9 Satz 2 VVG-E enthaltenen Sanktionscharakter auch für die Lebensversicherung zu betonen, muss die bislang vorgesehene Alternativregelung durch eine Mindestregelung ersetzt werden.

## 3. Zu § 153 VVG-E in Verbindung mit Artikel 4 EGVVG-E

Hinweis:

Durch die Gesetzesänderung wird eine Beteiligung der VN an den stillen Reserven (über den bislang freiwillig eingeräumten Umfang hinaus) neu begründet, und zwar mit Wirkung vom 01.01.2008 an auch für Altverträge. Durch das Bundesministerium für Finanzen ist bislang nicht klargestellt, dass daraus keine steuer-schädliche Novation folgt.

## 4. Zu § 153 Abs. 4 VVG-E

Hinweis:

In der Rentenversicherung ist nach § 153 Abs. 4 VVG-E der Zeitpunkt des Endes der Ansparphase für die endgültige Zuteilung des Anteils an den stillen Reserven maßgebend.

Das zur Sicherstellung der lebenslangen Rentenzahlungen erforderliche Deckungskapital steht dem Versicherer jedoch weiterhin (pro rata temporis abnehmend) zur Verfügung und ist Bestandteil seiner Vermögensanlagen. Der Ausschluss des Versicherungsnehmers an der Beteiligung an den stillen Reserven ab Ende der Ansparphase erscheint deshalb verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. die Entscheidungen des BVerfG vom 26.07.2005).

## 5. Zu § 176 VVG-E

Änderung des Wortlauts:

*Die §§ 150 bis 170 und § 212 sind auf die Berufsunfähigkeitsversicherung entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten dieser Versicherung nicht entgegenstehen.*

Begründung:

Durch § 212 wird der Versicherer verpflichtet, auf Antrag des Arbeitnehmers eine von dessen Arbeitgeber für diesen abgeschlossene Lebensversicherung zu den vor der Umwandlung geltenden Bedingungen fortzusetzen, wenn der Vertrag wegen fehlender Beitragszahlungen während der Elternzeit des Arbeitnehmers beitragsfrei gestellt worden ist. § 176 verweist nicht auf § 212. Berufsunfähigkeitschutz wird deshalb nicht erfasst. Er hat jedoch heute eine der Altersabsicherung vergleichbare Bedeutung. Die fehlende Erstreckung ist deshalb nicht adäquat.

## 6. § 177 Abs. 1 VVG-E

Änderung des Wortlauts:

*(2) Auf die Unfallversicherung sowie auf Kranken- und Lebensversicherungsverträge, die das Risiko der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zum Gegenstand haben, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.*

Begründung:

Das Gesetz erstreckt die zwingenden Vorschriften über Berufsunfähigkeitsversicherungen in Abs. 1 auf Verträge, bei denen der VR Versicherungsschutz für eine „dauerhafte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit“ verspricht. Gemeint sind nach der Gesetzesbegründung Verträge mit Leistungspflicht für den Fall der Erwerbslosigkeit. Die Regelung in Abs. 2 nimmt davon zu Recht Unfall- und Krankenversicherungsverträge aus, die das Risiko der „Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit“ zum Gegenstand haben. Das Merkmal „dauerhaft“ fehlt.

Für die im Hinblick auf ihre Bedeutung zur Absicherung von Konsumentenkrediten wichtige Arbeitsunfähigkeitsversicherung zu Lebensversicherungsverträgen (Restschuld- oder Kreditlebensversicherung) fehlt eine analoge Ausnahme. Wenn eine nach ärztlichem Urteil länger dauernde AU vorliegt und diese deshalb als „dauerhaft“ im Sinne des Abs. 1 angesehen wird, werden dem Lebens-

versicherer (wünschenswerte) Leistungen auf Grund der üblichen ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erschwert. Er würde sich sonst – analog der Regelung bei Berufsunfähigkeitsleistungen – selbst an sein Anerkenntnis binden. Das ist systemwidrig, da typische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen regelmäßig nur für einen vorübergehenden Zeitraum ausgestellt sind und keine Aussage über die voraussichtliche Dauerhaftigkeit der Erkrankung und der dadurch bedingten Arbeitsunfähigkeit enthalten.

## 7. Zu § 192 Abs. 1 VVG-E

Ergänzung des Wortlauts:

(1) *Bei der Krankheitskostenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, im vereinbarten Umfang die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen ... Unfallfolgen ... zu erstatten.*

Unfallfolgen sind aufgrund plötzlicher Ereignisse eintretende Gesundheitsschädigungen, die keine ausschließlich körperinterne Ursache haben.

Begründung:

§ 178 Abs. 2 VVG-E definiert den Unfallbegriff für die Unfallversicherung als ein „plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkendes Ereignis. In der Krankheitskostenversicherung wird derselbe Begriff nach allgemeiner Meinung in einem weiteren Sinn verstanden. Das will das VVG-E nicht ändern. Zur Klarstellung erscheint deshalb die Aufnahme einer eigenständigen Begriffsbestimmung geboten.

## 8. Zu § 192 Abs. 3 Nr. 3 VVG-E

Ergänzung des Wortlauts:

3. *die Abwehr unberechtigter Entgeltansprüche der Erbringer von Leistungen nach Absatz . § 101 gilt sinngemäß entsprechend;*

Begründung:

In der Haftpflichtversicherung umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche zu Recht (nur) die Kostenübernahme für den Rechtsschutz. Es ist systemwidrig, in der Krankheitskostenversicherung darüber hinaus zu gehen und den Versicherer zu eigener Rechtsberatung und ggf. Prozessführung zu ermächtigen.

## 9. Zu § 192 Abs. 3 Nr. 4 VVG-E

Ergänzung des Wortlauts:

4. *die Unterstützung der versicherten Personen in Bezug auf medizinische Sachverhalte bei der Durchsetzung von Ansprüchen wegen fehlerhafter*



*Erbringung der Leistungen nach Absatz 1 und der sich hieraus ergebenden Folgen;*

Begründung:

Die Unterstützung der Versicherten durch den Krankheitskostenversicherer ist auf Grund der dort vorhandenen Sachkompetenz in Bezug auf medizinische Sachverhalte geboten; eine darüber hinaus gehende Rechtsberatung fällt in die Rechtsschutzversicherung und widerspricht der Spartenentrennung.

#### **10. Zu § 194 Abs. 4 VVG-E**

Änderung des Wortlauts:

*(4) Die §§ 43 bis 48 sind auf die Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, dass ausschließlich die versicherte Person die Versicherungsleistung verlangen kann, wenn der Versicherungsnehmer sie ... benannt hat; die Benennung kann unwiderruflich oder mit der Maßgabe unwiderruflich erfolgen, dass der Widerruf erst einen Monat nach Unterrichtung der versicherten Person durch den Versicherer wirksam wird. Liegt diese Voraussetzung ...*

Begründung:

Die mitversicherte Person (etwa getrennt lebende Ehefrau, Kind außer Hauses) muss vor Inanspruchnahme medizinischer Leistungen wissen, ob ihr die dafür anfallenden Kosten ersetzt werden. Eine frei widerrufliche Benennung schützt sie nicht hinreichend. Dem Versicherungsnehmer darf nicht ohne Unterrichtung der mitversicherten Person die Entscheidung darüber überlassen sein, ob er mit Rücksicht auf einen etwaigen Beitragsrückerstattungsanspruch den Kostenerstattungsanspruch geltend macht.

#### **11. Zu § 213 VVG-E**

Änderung des Wortlauts:

*Die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer bei Dritten ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist, die Daten bei einer der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen erhoben werden und die betroffene Person ~~im Einzelfall~~ eine Einwilligung nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes erteilt hat.*

Begründung:

§ 213 schreibt vor, dass die versicherte Person für die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten im Einzelfall eine Einwilligung nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes erteilt hat. Das ist kontraproduktiv, weil es sowohl die Antrags- als auch die Leistungsprüfung der Versicherer unange-

messen zu Lasten der Versicherungsnehmer und gegen deren Interessenlage verzögert. Die Europäische Datenschutzrichtlinie fordert nur, dass die versicherte Person im Zeitpunkt ihrer Unterschrift klar erkennen muss, welche Daten wann, bei welchen Stellen und zu welchem Zweck erhoben werden. Dieser Normzweck lässt sich durch eine – in der Praxis bereits vielfach verwirklichte – detaillierte generelle Entbindungsklausel erreichen. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Gesetzeswortlaut betont den Datenschutz über und berücksichtigt das berechnigte Interesse der Versicherten an einer schnellen Entscheidung über ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag nicht hinreichend.

Das informelle Selbstbestimmungsrecht des Versicherten in Bezug auf seine Gesundheitsverhältnisse (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 10. November 2006 1 BvR 2027/02) wird durch eine detailliert gefasste Entbindungsklausel nicht verletzt. Der Versicherte weiß, wann und unter welchen Umständen der Versicherer berechnigt sein soll, bei wem personenbezogene Gesundheitsdaten zu erheben. Wenn er sich unter Abwägung seiner eigenen Interessen damit einverstanden erklärt, bestehen dagegen keine Bedenken.